

REGIERUNGSRAT

25. Februar 2026

25.364

Interpellation Dr. Nicole Burger, SVP, Aarau (Sprecherin), Roland Haldimann, EDU, Oberentfelden, Alfons Paul Kaufmann, Mitte, Wallbach, Ruth Müri, Grüne, Baden, Simon Baumgartner, SVP, Menziken, Uriel Seibert, EVP, Schöffland, Sybille Sommer-Moor, SVP, Vordemwald, vom 2. Dezember 2025 betreffend «Kinderverbot» in Gastronomiebetrieben; Beantwortung

I.

Text und Begründung der Interpellation wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat antwortet wie folgt:

Vorbemerkungen

Gemäss Art. 8 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (nachfolgend: BV) sind alle Menschen vor dem Gesetz gleich. Niemand darf diskriminiert werden, namentlich nicht wegen der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts, des Alters, der Sprache, der sozialen Stellung, der Lebensform, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung (Absatz 2).

Gemäss Art. 27 BV ist die Wirtschaftsfreiheit gewährleistet. Sie umfasst insbesondere die freie Wahl des Berufs sowie den freien Zugang zu einer privatwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und deren freien Ausübung.

Adressaten von Grundrechten sind sämtliche Staatsorgane auf allen Ebenen der staatlichen Tätigkeit (Bund, Kantone, Gemeinden). Grundrechte wie das Diskriminierungsverbot und die Wirtschaftsfreiheit wirken deshalb in erster Linie vertikal zwischen sämtlichen Staatsorganen und den Bürgerinnen und Bürgern. Wie weit Grundrechte auch die Rechtsbeziehung unter Privaten erfassen (Drittwirkung oder Horizontalwirkung), ist umstritten. Unbestritten gemäss Lehre und Rechtsprechung ist jedoch, dass weder Art. 8 Abs. 1 noch Abs. 2 BV direkte Drittwirkung entfalten (vgl. Basler Kommentar Bundesverfassung [BSK BV], BERNHARD WALDMANN, Art. 8, N 20 und N 55). Das heisst, dass weder dem Rechtsgleichheitsgebot noch dem Diskriminierungsverbot eine direkte Verbindlichkeit im Verhältnis zwischen Privaten zukommt.

Die Interpellantinnen und Interpellanten gehen in ihrer Begründung des Vorstosses von einem "Kinderverbot" in Gastronomiebetrieben durch Private aus. Ein staatliches Verbot findet keine Erwähnung. Daher beschränkt sich die vorliegende Beantwortung im Wesentlichen auch auf die Prüfung der Frage, ob ein solches Verbot durch Private zulässig ist.

Zur Frage 1

"Wie beurteilt der Regierungsrat die grundsätzliche Zulässigkeit von «Kinderverboten» in Aargauer Restaurationsbetrieben? Falls er sie als zulässig beurteilt: Wäre es dann auch rechtmässig, z. B. Senioren von Restaurantbesuchen auszuschliessen?"

Im kantonalen Gesetz über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken (Gastgewerbegesetz, GGG) vom 25. November 1997 und seinen Ausführungsbestimmungen gibt es zu Einschränkungen bei der Gästerauswahl keine Regelung.

Der vorliegende Sachverhalt betrifft grundsätzlich zwei Grundrechte: das Diskriminierungsverbot und die Wirtschaftsfreiheit (Art. 8 und 27 BV). Diese beiden Grundrechte stehen gegeneinander in Konkurrenz und sind gegeneinander abzuwägen. Grundrechte dürfen eingeschränkt werden. Bei staatlichen Eingriffen zählt Art. 36 BV die von der Rechtsprechung und Lehre entwickelten Voraussetzungen auf, die kumulativ erfüllt sein müssen, damit ein Grundrecht eingeschränkt werden darf (gesetzliche Grundlage, öffentliches Interesse und Verhältnismässigkeit). Bei Eingriffen in die Grundrechte durch Private, die keine staatliche Aufgabe wahrnehmen, beschränkt sich die Prüfung der Zulässigkeit von solchen Verboten mangels direkter Drittwirkung auf die Frage, ob es für private Restaurationsbetriebe anwendbare Bestimmungen gibt, die ein "Kinderverbot" ausschliessen würden. Solche Bestimmungen finden sich keine.

Die Café-Betreiberin begründet das Kinderverbot damit, dass in ihrem Lokal eine ruhige und gemütliche Atmosphäre bewahrt werden solle. Der Regierungsrat erachtet ein "Kinderverbot" durch Private deshalb grundsätzlich als zulässig. Entsprechend würde der Regierungsrat auch Einschränkungen als zulässig erachten, bei denen eine Betreiberin oder ein Betreiber keine Personen über 65 Jahre bewirten möchte, weil keine gesetzliche Bestimmung eine Beschränkung bei der Gästerauswahl zum Vornherein verbietet oder einen Bewirtungszwang statuiert.

Zur Frage 2

"Wie beurteilt der Regierungsrat die Verweigerung solcher Leistungen an Kinder mit Bezug auf Art. 8 BV und die horizontale Drittwirkung von Grundrechten?"

Vorab ist festzuhalten, dass die Interpellantinnen und Interpellanten in der Begründung ihres Vorstosses auf das in der Bundesverfassung verankerte Diskriminierungsverbot verweisen. Die Frage der Zulässigkeit von "Kinderverboten" solle insbesondere im Hinblick auf dieses Diskriminierungsverbot überprüft werden. Insofern beschränkt sich der Regierungsrat deshalb auf die Prüfung einer möglichen Verletzung von Art. 8 Abs. 2 BV.

Nach Art. 8 Abs. 2 BV gilt ein allgemeines Diskriminierungsverbot. Zu den verschiedenen Diskriminierungstatbeständen in Art. 8 Abs. 2 BV gehört auch das Alter. Anders als bei anderen Merkmalen, die in der Regel im Verlaufe des Lebens stabil bleiben, knüpft das Merkmal Alter nicht an eine bestimmte Gruppe an, die immer wieder gesellschaftlich schlechter gestellt oder politisch ausgegrenzt wird. Das Bundesgericht wendet für Altersdiskriminierungen deshalb nicht den gleich strengen Massstab an wie bei Diskriminierungen beispielsweise aufgrund des Geschlechts oder der Rasse. Das Altersdiskriminierungsverbot gilt nicht absolut, sondern in Anlehnung an die Rechtsgleichheit (vgl. Stellungnahme des Bundesrats zur im Nationalrat eingereichten [25.4196] Interpellation Katharina Prelicz-Huber "Diskriminierung aufgrund des Lebensalters" vom 25. September 2025). Das Gebot der Rechtsgleichheit gebietet, vergleichbare Sachverhalte gleich, unterschiedliche jedoch differenziert zu behandeln.

Nach vorherrschender Auffassung bietet Art. 8 Abs. 2 BV aufgrund seiner inneren Verknüpfung mit der Menschenwürde (Art. 7 BV) in erster Linie Schutz gegen Herabwürdigung und Stigmatisierung, aber auch gegen soziale Ausgrenzung und Unterdrückung im Anwendungskontext des Gleichheits-

prinzips. Es geht um den grundrechtlichen Schutz vor Angriffen auf die Wertschätzung eines Menschen als Person, die dadurch entstehen, dass Menschen ausschliesslich aufgrund der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe und nicht als Individuum behandelt und wegen ihres Andersseins stigmatisiert und ausgegrenzt werden (vgl. BSK BV-BERNHARD WALDMANN, Art. 8, N 47). Insgesamt erachtet der Regierungsrat das vorliegende Verbot, wonach Gästen unter 14 Jahren kein Zugang zum Restaurant zu gewähren ist, nicht als stigmatisierende und herabwürdigende Behandlung im Sinne von Art. 8 Abs. 2 BV.

Zur Drittwirkung von Grundrechten ist Folgendes festzuhalten: Die Grundrechte müssen gemäss Art. 35 Abs. 1 BV in der ganzen Rechtsordnung zur Geltung kommen. Wer staatliche Aufgaben wahrnimmt, ist an die Grundrechte gebunden und verpflichtet, zu ihrer Verwirklichung beizutragen (Absatz 2). Die Behörden sorgen dafür, dass die Grundrechte, soweit sie sich dazu eignen, auch unter Privaten wirksam werden (Absatz 3).

Das Führen eines Gastronomiebetriebes stellt keine staatliche Aufgabe dar. Das heisst, dass Art. 35 Abs. 2 BV nicht zur Anwendung kommt. Direkte Drittwirkung, das heisst direkte Wirksamkeit von Grundrechten im Sinne einer unmittelbaren Bindung auf den Privatrechtsverkehr, kommen Art. 8 Abs. 1 und 2 BV wie erwähnt nicht zu. Bezüglich der Frage, ob sich beim vorliegenden Verbot indirekte Drittwirkung entfaltet, ist auf die Antwort zur Frage 6 zu verweisen.

Zur Frage 3

"Gibt es sachliche Gründe, welche ein «Kinderverbot» in Gastronomiebetrieben rechtfertigen würden? Wenn ja, welche? Rechtfertigen diese einen Pauschalausschluss von Kindern und inwiefern wäre dies mit dem Diskriminierungsverbot zu vereinbaren?"

Die Gründe für eine Altersbeschränkung definiert die Betreiberin oder der Betreiber eines Gastronomiebetriebes gestützt auf die Wirtschaftsfreiheit selbst, soweit es dazu keine rechtlichen Anforderungen gibt (Jugendschutz, Sicherheit). Der Regierungsrat anerkennt, dass es namentlich aus Sicht des Jugendschutzes sachliche Gründe gibt, Kindern und Jugendlichen den Zutritt zu Gastronomiebetrieben (zum Beispiel zu Pubs und Bars) zu verweigern. Will sich ein Café als eine Oase der Ruhe positionieren, in welcher sich die Gäste ungestört aufhalten können, dann kann ein Kinderverbot durchaus zulässig sein. Ruhe und Ordnung entsprechen einem Bedürfnis der Gesellschaft und können mit Blick auf die Wirtschaftsfreiheit als sachliche Gründe für die Zutrittsbeschränkung betrachtet werden.

Zur Frage 4

"Die Bundesverfassung verpflichtet die Kantone, die Familien als Gemeinschaft von Eltern und Kindern bei ihrer sozialen und kulturellen Integration zu schützen (Art. 41 BV). Inwiefern leitet der Regierungsrat daraus (oder aus anderen Bestimmungen der Verfassung) einen Handlungsbedarf ab?"

Gemäss Art. 41 Abs. 1 lit. c BV setzen sich Bund und Kantone in Ergänzung zu persönlicher Verantwortung und privater Initiative dafür ein, dass Familien als Gemeinschaften von Erwachsenen und Kindern geschützt und gefördert werden. Ausserdem setzen Bund und Kantone sich dafür ein, dass Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung zu selbstständigen und sozial verantwortlichen Personen gefördert und in ihrer sozialen, kulturellen und politischen Integration unterstützt werden sowie ihre Gesundheit gefördert wird (Art. 41 Abs. 1 lit. g BV).

Im Gegensatz zu den sozialen Grundrechten begründen die Sozialziele von Art. 41 BV keine klagbaren Rechte des Individuums. Sie richten sich an die politischen Instanzen und weisen diese zum Tätigwerden in sozial wichtigen Bereichen an. Art. 41 BV formuliert programmatische Handlungsaufträge.

Die soziale und kulturelle Integration von Kindern und Jugendlichen sieht der Regierungsrat durch die Weigerung einzelner Gastwirte, Gäste unter 14 Jahren zu bewirten, nicht in Gefahr. Selbst wenn es sich bewahrheiten sollte, dass diese Art von Einschränkungen des Zugangs einem gewissen Trend folgt, sind dadurch die Sozialziele grundsätzlich nicht infrage gestellt. Art. 41 BV beschränkt sich auf wichtige sozialpolitische Zielsetzungen und appelliert an die persönliche Verantwortung und die private Initiative. Es sind insbesondere stets genügend Gastronomiebetriebe, Hotels und Freizeitanlagen im Kanton Aargau und in der Stadt Aarau vorhanden, in denen sich Familien mit kleinen Kindern aufhalten und die Sozialziele verwirklicht werden können. Der Regierungsrat erkennt im vorliegenden Fall keinen konkreten Handlungsbedarf, um die Sozialziele sicherzustellen.

Zur Frage 5

"Wie beurteilt der Regierungsrat die Verweigerung solcher Leistungen an Kinder mit Bezug auf die UNO-Kinderrechtskonvention (Übereinkommen über die Rechte des Kindes, in Kraft getreten für die Schweiz am 26. März 1997), welche die Vertragsstaaten in Art. 31 verpflichtet, für das Recht des Kindes auf Freizeit, auf Spiel und altersgemässe aktive Erholung sowie auf freie Teilnahme am kulturellen und künstlerischen Leben zu sorgen?"

Der Regierungsrat sieht wegen Altersbeschränkungen für den Zutritt zu Gastronomiebetrieben die Verpflichtungen aus dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989 nicht als verletzt an.

Zur Frage 6

"Sieht der Regierungsrat eine Notwendigkeit, das Gastgewerbegesetz (GGG) anzupassen, so dass eine Diskriminierung aufgrund von (jeglichem) Alter nicht mehr möglich ist? Falls nein, sähe er allenfalls dann eine Notwendigkeit, wenn solche Fälle sich häufen sollten?"

Der Regierungsrat sieht in der Altersbeschränkung für den Zutritt zu Gastronomiebetrieben keine Diskriminierung gestützt auf Art. 8 Abs. 2 BV, weil keine innere Verknüpfung des Verbots mit der Menschenwürde ersichtlich ist. Eine solches Verbot ist weder herabwürdigend noch stigmatisierend.

Zudem entsteht aus dem Freiheitsrecht von Art. 27 BV die Verpflichtung des Staats, dass der Erwerbstätige frei von staatlichem Zwang entscheidet, bei wem er seinen Bedarf an Gütern oder Dienstleistungen deckt und an wen er seine Produkte verkauft. Die Wirtschaftsfreiheit ist als Grundrecht auch in § 20 der Verfassung des Kantons Aargau (Kantonsverfassung, KV) vom 25. Juni 1980 verankert. Dass der Staat den Inhaberinnen und Inhabern von Gastronomiebetrieben vorschreibt, welche Gäste sie zu bewirten haben, würde einen unproportional grossen Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit darstellen und wäre nicht verhältnismässig.

Der Regierungsrat erwartet keine Häufung von Fällen, in denen Gastronomiebetriebe im Kanton Aargau den Zutritt für Kinder und Jugendliche beschränken, weil die meisten Betriebe aus betriebswirtschaftlicher Sicht nicht auf Familien als Gäste verzichten wollen.

Würden das Diskriminierungsverbot und die Wirtschaftsfreiheit gegeneinander abgewogen (sofern vorliegend Art. 8 Abs. 2 BV überhaupt zur Anwendung käme), wäre im Rahmen der indirekten Drittwirkung von Grundrechten in der Rechtsauslegung das Interesse an einer freien Ausübung einer privatwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit höher einzuschätzen als die mögliche Einschränkung bei der Wahl eines Gastronomiebetriebes durch eine Familie mit Kindern. Der Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit der Gastronomiebetriebe wäre in diesem Fall gesetzlich nicht zu rechtfertigen. Entsprechend sieht der Regierungsrat keine Notwendigkeit, regulatorisch einzugreifen und das Gastgewerbegesetz anzupassen.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 2'495.–.

Regierungsrat Aargau